

**Vollzugshilfen zur Umsetzung der Marktüberwachung bei
den abfallrechtlichen Harmonisierungsrechtsvorschriften
für Altfahrzeuge, Elektro- und Elektronikgeräte, Batterien
und Akkumulatoren und Verpackungen in Sachsen-Anhalt**

Handbuch

im Auftrag des
Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Reideburger Straße 47
06116 Halle (Saale)

INTECUS GmbH
Abfallwirtschaft und umweltintegratives Management
Pohlandstraße 17
01309 Dresden

aktualisiert durch das LAU
Bearbeitungsstand: 24.11.2016



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Umweltschutz

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Reideburger Straße 47
06116 Halle (Saale)

Tel.: 0345 5704-0
Fax.: 0345 5704-405
E-Mail: poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de
www.lau-st.de

INTECUS GmbH
Abfallwirtschaft und umweltintegratives Management
Pohlandstraße 17
01309 Dresden

Tel.: 0351 31823-0
Fax.: 0351 31823-33
E-Mail: intecus.dresden@intecus.de
www.intecus.de

Inhaltsverzeichnis

0	Veranlassung und Zielstellung	7
1	Begriffsbestimmungen	7
2	Rechtliche Grundlagen	8
2.1	Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates	9
2.2	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)	10
2.3	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)	10
3	Grundzüge und Ziele der Marktüberwachung	11
4	Zuständigkeiten	13
5	Durchführung der Marktüberwachung	13
5.1	Aktive Marktüberwachung (Regelüberwachung)	14
5.2	Reaktive Marktüberwachung (Anlassüberwachung)	14
5.3	Vorgehensweise	14
5.3.1	Planung der Marktüberwachung	15
5.3.2	Vorbereitung	15
5.3.3	Durchführung (Vor-Ort-Kontrolle)	16
5.3.4	Nachbereitung	16
5.3.4.1	Entscheidung über Zuständigkeit	16
5.3.4.2	Vollzugsmaßnahmen	16
5.3.4.3	Maßnahmen des Wirtschaftsakteurs	18
5.3.4.4	Behördliche Maßnahmen	18
5.3.4.5	Einstellen der Produktinformation in ICSMS	19
5.3.4.6	RAPEX-Meldung	22
5.3.5	Nachverfolgung	22
5.3.6	Kosten	23
5.4	Zusammenarbeit mit den Zollbehörden	23
6	Quellenverzeichnis	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aufbau des Handbuchs zur abfallrechtlichen Marktüberwachung	6
Abbildung 2: Entscheidungsbaum zur Durchsetzung von Anforderungen aus den abfallrechtlichen Vorschriften.....	17

Anhänge

Anhang I:	Schnittstellen
Anhang II:	Leitfaden zur Marktüberwachung hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben des Batteriegesetzes in Sachsen-Anhalt
Anhang III:	Leitfaden zur Marktüberwachung hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben der Verpackungsverordnung in Sachsen-Anhalt
Anhang IV:	Leitfaden zur Marktüberwachung hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes in Sachsen-Anhalt
Anhang V:	Leitfaden zur Marktüberwachung hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben der Altfahrzeug-Verordnung in Sachsen-Anhalt

Abkürzungsverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt
AltfahrzeugV	Altfahrzeugverordnung
ASYS	Abfallüberwachungssystem
BattG	Batteriegesetz
BattGDV	Batteriegesetz-Durchführungsverordnung
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
CL	Checkliste
DIHK	Deutscher Industrie- und Handelskammertag
EAG	Elektro- und Elektronik-Altgeräte
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz
ElektroStoffV	Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung
GESA	Gemeinsame Stelle Altfahrzeuge
ICSMS	Information and Communication System for Market Surveillance
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
LAV	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
LK	Landkreis(e)
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LVwA	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
MULE	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
MLV	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PI	Produktinformation
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
RAPEX	Rapid Exchange of Information System
UBA	Umweltbundesamt
VE	Vollständigkeitserklärung
VerpackV	Verpackungsverordnung
WTO	World Trade Organization

Zusammenfassung

Dieses Handbuch dient der Umsetzung der Vorgaben der Marktüberwachung gemäß Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Bezug auf die abfallrechtlichen Harmonisierungsvorschriften im Land Sachsen-Anhalt. Die genannte Verordnung soll eine einheitliche Marktüberwachung in den Mitgliedsstaaten der EU sicherstellen. Aus diesem Grund bilden die EU-rechtlichen Vorschriften den Rahmen für die durchzuführende Marktüberwachung.

Das Handbuch zur abfallrechtlichen Marktüberwachung besteht aus dem eigentlichen Handbuch und mehreren Anhängen. Die Anhänge bestehen aus Leitfäden für die nachfolgend genannten Überwachungsbereiche:

- Altfahrzeuge,
- Elektro- und Elektronikgeräte,
- Batterien und Akkumulatoren,
- Verpackungen.

Jedem dieser Leitfäden sind ein oder mehrere Checklisten zugeordnet.

Des Weiteren beschreibt ein Anhang die Schnittstellen, welche zu anderen Überwachungsbereichen bestehen.

Abbildung 1 zeigt eine Übersicht des Aufbaus des Handbuchs.

Handbuch zur Marktüberwachung

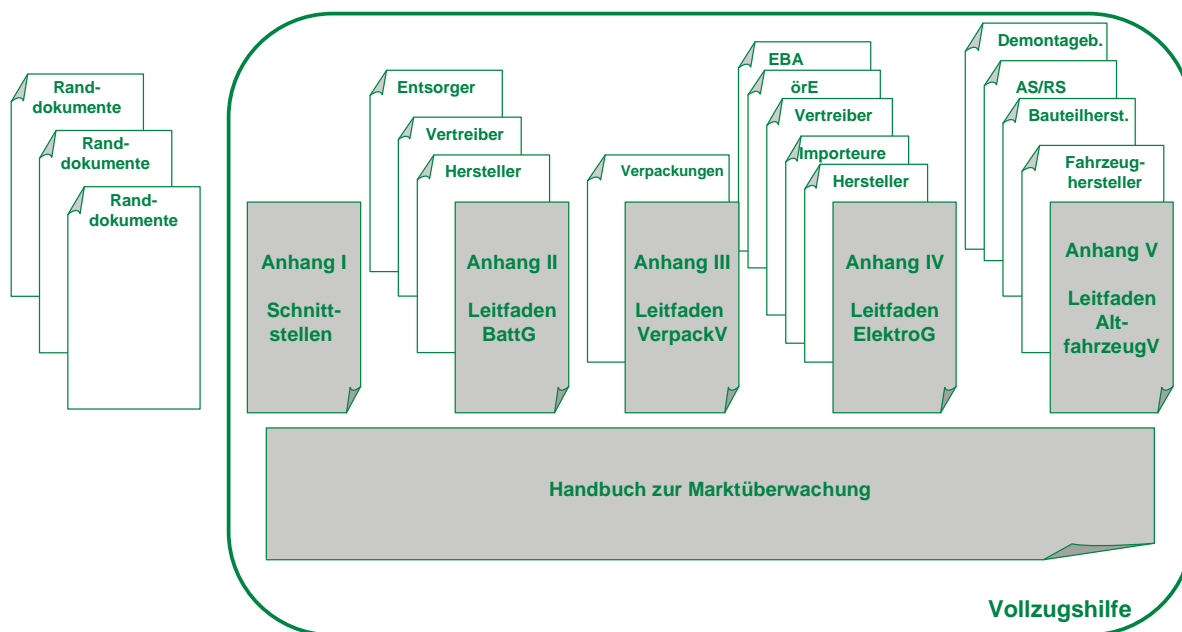


Abbildung 1: Aufbau des Handbuchs zur abfallrechtlichen Marktüberwachung

0 Veranlassung und Zielstellung

Die Marktüberwachung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten dient der Feststellung der Übereinstimmung von auf dem Markt befindlichen Produkten mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU.

Dieses Handbuch dient der Umsetzung der Vorgaben der Marktüberwachung in Bezug auf die abfallrechtlichen Harmonisierungsvorschriften für Altfahrzeuge, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Batterien und Akkumulatoren sowie Verpackungen im Land Sachsen-Anhalt. Die dargestellten Maßnahmen zur Marktüberwachung umfassen sowohl produktbezogene Überwachungssachverhalte, wie Stoffbeschränkungen und Kennzeichnungsvorschriften, als auch akteursbezogene Pflichten, wie z. B. die Einhaltung von Anzeige- und Dokumentationspflichten sowie Mitteilungs- und Informationspflichten.

Die strategische Ausrichtung der abfallrechtlichen Marktüberwachung erfolgt länderübergreifend in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA). Durch dieses Gremium wurde hierfür ein Konzept zur Umsetzung der o. g. EU-Verordnung erarbeitet. Gegenstand der Marktüberwachung gemäß LAGA-Konzept (LAGA, 2012) ist die Einhaltung der Beschaffheitsanforderungen (Stoffverbote) sowie sonstiger Voraussetzungen (Kennzeichnungspflichten) für das Inverkehrbringen von Produkten. Die produktorientierte Überwachung, die dem LAGA-Konzept zu Grunde liegt, findet entsprechende Berücksichtigung im vorliegenden Handbuch.

Das Handbuch stellt eine Vollzugshilfe zur umfassenden produkt- als auch akteursbezogenen Überwachung i. S. des § 47 KrWG i. V. m. § 62 KrWG zur Überwachung der nach den §§ 24 und 25 KrWG erlassenen Rechtsvorschriften dar.

1 Begriffsbestimmungen

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen sind den jeweiligen gesetzlichen Regelungen entnommen. Insoweit es erforderlich war, zusätzliche Begriffe, die nicht in gesetzlichen Regelungen beschrieben sind, zu erläutern, sind diese Begrifflichkeiten kursiv dargestellt.

Marktüberwachungen sind die von den Behörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass Produkte

- mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft übereinstimmen und
- keine Gefährdung für die Gesundheit, Sicherheit oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Bereiche darstellen.

*Der Begriff **Produkt** ist weit gefasst und umfasst Stoffe, Zubereitungen oder Waren, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind.*

*Unter den in Bezug genommenen **Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft** sind Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten zu verstehen. Die entsprechenden abfallrechtlichen EU-Regelungen werden unter Ziff. 4 benannt.*

Binnenmarktrichtlinien, die nach dem Harmonisierungskonzept „New Approach“ entstanden sind, enthalten sog. grundlegende bzw. wesentliche Anforderungen an die Beschaffenheit von Produkten. Darüber hinausgehende technische Details sind i. d. R. in harmonisierten Normen konkretisiert. Existieren entsprechende harmonisierte Normen so gilt: Bei Konformität eines Produktes mit einer harmonisierten Norm ist davon auszugehen, dass die wesentlichen Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschrift eingehalten sind und das Produkt formal rechtskonform ist (Konformitätsvermutung). Auch die abfallrechtlichen Harmonisierungsvorschriften greifen auf harmonisierte Normen zurück.

Eine **harmonisierte Norm** ist definiert als Norm, die von einem der in Anhang I der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft anerkannten europäischen Normungsgremien auf der Grundlage eines Ersuchens der Kommission nach Artikel 6 jener Richtlinie erstellt wurde.

*Die Überwachung **produktbezogener Anforderungen** zielt auf Merkmale ab, welche Eigenschaften von Produkten charakterisieren. Im Falle der hier zu betrachtenden Vorschriften sind dies im Wesentlichen Stoffgehalte und Kennzeichnungsvorschriften von Produkten. Die Ergebnisse der Marktüberwachung im Hinblick auf die produktbezogene Anforderungen der Harmonisierungsvorschriften können im Information and Communication System for Market Surveillance (ICSMS) eingestellt werden (Empfehlung: Prüfergebnisse von Produkten ohne Beanstandungen können eingetragen werden, Beanstandungen/Verstöße gegen Europäische Vorschriften sollen eingetragen werden).*

*Die Überwachung **akteursbezogener Anforderungen** ist auf Vorschriften gerichtet, welche durch Wirtschaftsakteure zu beachten sind, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellen. Im Grundsatz sind darunter die in den hier zu betrachtenden Vorschriften festgelegten Marktverhaltensregeln (bspw. Registrierungspflichten) zu verstehen. Hierunter sind auch die Vorschriften zur technischen Ausgestaltung von Anlagen (bspw. Anlagen zur Verwertung von Batterien oder zur Demontage und Verwertung und Elektro- und Elektronikaltgeräten bzw. Altfahrzeugen) von der Überwachung zu erfassen, wobei hier eine Schnittmenge zur abfallrechtlichen Anlagenüberwachung besteht und bei den Planungen zur Marktüberwachung zu berücksichtigen ist.*

Wirtschaftsakteure sind Hersteller, Bevollmächtigter, Importeur und Vertreiber. *Im hier zu betrachtenden abfallwirtschaftlichen Bereich sind auch die Betreiber von entsprechenden Behandlungs- und Entsorgungsanlagen zum Kreis der Wirtschaftsakteure zu zählen.*

Unter der **Bereitstellung auf dem Markt** ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit zu verstehen.

Als **Rückruf** wird jede Maßnahme bezeichnet, die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Endverbraucher bereits bereitgestellten Produkts abzielt.

Als **Rücknahme** wird jede Maßnahme bezeichnet, mit der verhindert werden soll, dass ein in der Lieferkette befindliches Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird.

2 Rechtliche Grundlagen

Nachfolgend sind die rechtlichen Grundlagen der abfallrechtlichen Marktüberwachung erläutert. Im Anhang I dieses Handbuches sind Schnittstellen erläutert, welche sich aus der Überschneidung der abfallrechtlichen Marktüberwachung mit der Überwachung anderer Rechtsvorschriften ergeben. Liegt eine derartige Überschneidung vor, so ist diese in den Checklisten mit einem Scherensymbol (✂) markiert, welches zusätzlich mit einer Ziffer kombiniert ist. Im Anhang I findet sich unter der jeweiligen Ziffer die entsprechende Vorschrift des von der Überschneidung betroffenen Rechtsbereichs sowie die nach dieser Vorschrift zu überwachenden Nachweise. In der rechten Spalte ist die für die Überwachung der jeweiligen Vorschrift zuständige Behörde angegeben. Für die Planung der Marktüberwachungsmaßnahme ist zu empfehlen, dass sich die zuständige Behörde mit diesen Behörden abstimmt, um doppelte Überwachungen zu vermeiden.

2.1 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates

Maßgeblich für die Marktüberwachung ist Kapitel III der VO (EG) Nr. 765/2008.

Kapitel III enthält für die nationalen Marktüberwachungsbehörden einen gemeinschaftlichen Rechtsrahmen, um diejenigen Tätigkeiten durchzuführen oder Maßnahmen zu treffen, welche sicherstellen sollen, dass Produkte mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft übereinstimmen und keine Gefährdung für die Gesundheit, Sicherheit oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Bereiche darstellen. Im Einzelnen sind folgende Artikel für die Marktüberwachung von Bedeutung:

- Art. 16: Alle Mitgliedstaaten organisieren und führen eine Marktüberwachung im Einklang mit der Verordnung durch und stellen sicher, dass nicht konforme Produkte vom Markt genommen werden oder ihre Verbreitung verhindert wird.
- Art. 17: Die Mitgliedsstaaten informieren die Kommission und die Öffentlichkeit über Existenz und Erreichbarkeit ihrer Marktüberwachungsbehörden.
- Art. 18 (1): Die Mitgliedstaaten etablieren geeignete Strukturen für die Kommunikation und die Koordination zwischen ihren Marktüberwachungsbehörden.
- Art. 18 (3): Die Mitgliedstaaten stellen ausreichend und qualifiziertes Personal bereit, damit die Marktüberwachungsbehörden ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können.
- Art. 18 (5): Die Mitgliedstaaten stellen Marktüberwachungsprogramme auf, führen diese durch und aktualisieren sie regelmäßig. Sie teilen diese Programme den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit und machen sie auch der Öffentlichkeit mittels elektronischer Kommunikationsmittel oder auch anderer Mittel zugänglich.
- Art. 18 (6): Alle Mitgliedstaaten überprüfen und bewerten regelmäßig bzw. mindestens alle vier Jahre ihre eigene Marktüberwachung, teilen die Ergebnisse den anderen Mitgliedstaaten sowie der Kommission und der Öffentlichkeit mit.
- Art. 19: Die Marktüberwachungsbehörden kontrollieren anhand angemessener Stichproben die Merkmale von Produkten. Diese Kontrollen können auf der Grundlage von Unterlagen des Herstellers oder durch physische Kontrollen und Laborprüfungen erfolgen. Dabei berücksichtigen sie die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, eingegangene Beschwerden und sonstige Informationen. Die Marktüberwachungsbehörden warnen Verwender in angemessener Weise vor Gefahren, die mit der Verwendung eines Produktes verbunden sind. Betroffene Wirtschaftsakteure sind davon in Kenntnis zu setzen, wenn eines ihrer Produkte auf Anordnung der Marktüberwachungsbehörde vom Markt genommen wird. Marktüberwachungsbehörden agieren unabhängig und unter Wahrung der Vertraulichkeit von Betriebsgeheimnissen und personenbezogenen Daten.
- Art. 20: Als Resultat einer angemessenen Risikobewertung sind Produkte, die eine ernste Gefahr darstellen, vom Markt zu nehmen.
- Art. 21: Beschränkende Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein, sind dem betroffenen Wirtschaftsakteur unverzüglich bekannt zu geben und umgehend zurück zu nehmen, wenn deren Grund beseitigt ist. Dem betroffenen Wirtschaftsakteur ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- Art. 22: Alle Mitgliedstaaten gewährleisten eine effiziente Zusammenarbeit und einen wirksamen Informationsaustausch zwischen den innerstaatlichen und europäischen Marktüberwachungsbehörden und der europäischen Kommission.

2.2 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) formuliert die Grundsätze der Produktverantwortung im Abfallrecht und formuliert die grundlegenden Anforderungen an Verbote, Beschränkungen und Kennzeichnungen für in Verkehr zu bringende Produkte und ebenfalls für deren Rücknahme bzw. Rückgabe.

- § 23 dieses Gesetzes verpflichtet die Hersteller von Erzeugnissen zur Einhaltung der in Abs. 2 formulierten Grundsätze der Produktverantwortung. Abs. 4 ermächtigt die Bundesregierung mit Verweis auf die §§ 24 und 25 zum Erlass von Rechtsverordnungen, welche diese Grundsätze für bestimmte Produktgruppen spezifizieren.
- § 24 regelt die Inhalte von Rechtsverordnungen zu Verboten, Beschränkungen und Kennzeichnungen von Erzeugnissen.
- § 25 formuliert den Rahmen für Rechtsverordnungen, welche die Anforderungen an Rücknahme- und Rückgabepflichten für bestimmte Erzeugnisse vorgeben können.
- § 47 Abs. 1 bestimmt, dass für den Vollzug der nach den §§ 24 und 25 erlassenen Rechtsverordnungen die §§ 25 Absatz 1 und 3, 26 Absatz 2 und 3, 27 Absatz 1, 28 Absatz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 1 und 2 des Produktsicherheitsgesetzes anzuwenden sind. Diese gewähren z. B. den Überwachungsbehörden umfangreiche Betretungsrechte.

Ordnungswidrig handelt, wer einer Rechtsverordnung § 24, § 25 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3, Absatz 2 Nummer 2, 3 oder 4 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden (§ 69 Abs. 1 und 3 KrWG). Gemäß § 70 ist zudem die Einziehung von Gegenständen möglich, auf welche sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden (Gewährleistung der Einziehung bei Vertreibern u. a. Marktteilnehmern, die nicht Hersteller sind).

Weiterhin ordnungswidrig handelt, wer

- entgegen § 47 Absatz 3 Satz 1 eine Auskunft nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
- entgegen § 47 Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3 das Betreten eines Grundstücks oder eines Wohn-, Geschäfts- oder Betriebsraumes, die Einsicht in eine Unterlage oder die Vornahme einer technischen Ermittlung oder Prüfung nicht gestattet,
- entgegen § 47 Absatz 4 eine dort genannte Anlage nicht zugänglich macht oder eine Arbeitskraft, ein Werkzeug oder eine Unterlage nicht zur Verfügung stellt,
- einer vollziehbaren Anordnung nach § 47 Absatz 4, § 51 Absatz 1 Satz 1 oder § 59 Absatz 2 zuwiderhandelt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden (§ 69 (2) und (3) KrWG).

2.3 Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)

Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) regelt die sicherheitstechnischen Voraussetzungen, unter denen Produkte auf dem Markt bereitgestellt bzw. überwachungsbedürftige Anlagen errichtet und betrieben werden dürfen.

- .§ 25 (1) dieses Gesetzes schreibt vor, dass die Marktüberwachungsbehörden ein Überwachungskonzept zu erstellen haben, welches insbesondere
 1. die Erhebung und Auswertung von Informationen zur Ermittlung von Mängelschwerpunkten und Warenströmen,

2. die Aufstellung und Durchführung von Marktüberwachungsprogrammen, auf deren Grundlage die Produkte überprüft werden, umfassen soll.

- § 25 (3) schreibt die regelmäßige Aktualisierung der Marktüberwachungsprogramme vor. Das Überwachungskonzept ist aller vier Jahre hinsichtlich seiner Wirksamkeit zu überprüfen und zu bewerten).
- § 26 (2) regelt die erforderlichen Maßnahmen, welche durch die Überwachungsbehörden zu treffen sind, wenn ein Produkt die vorgeschriebenen Anforderungen nicht erfüllt. Im Grundsatz dieser Maßnahmen ist zu verhindern, dass ein nicht konformes Produkt auf den Markt gelangt bzw. vom Markt genommen wird und die Öffentlichkeit über entsprechende Risiken informiert wird.
- Nach § 26 (3) sind die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu widerrufen oder zu ändern, wenn der Wirtschaftsakteur nachweist, dass er die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.
- § 27 (1) setzt den Überwachungsbehörden den Rahmen, dass sich deren Maßnahmen ausschließlich gegen den jeweils betroffenen Wirtschaftsakteur oder Aussteller richten dürfen und regelt Schadenersatzansprüche gegen andere möglicherweise betroffene Personen.
- § 28 (1) gewährt den Marktüberwachungsbehörden umfängliche Betretungsrechte für Geschäftsräume und Betriebsgrundstücke während der Betriebs- und Geschäftszeiten.
- § 28 (2) gewährt den Überwachungsbehörden die unentgeltliche Entnahme von Proben und Mustern sowie die Anforderung erforderlicher Unterlagen und Informationen.
- § 28 (4) verpflichtet die Wirtschaftsakteure und Aussteller, die Überwachungsbehörden zu unterstützen, verlangte Auskünfte zu erteilen und angeordnete Maßnahmen zu dulden.

Ordnungswidrig handelt, wer

- entgegen § 28 (4) Satz 1 eine Maßnahme nicht duldet oder eine Marktüberwachungsbehörde oder einen Beauftragten nicht unterstützt oder
- entgegen § 28 (4) Satz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden (§ 39 (1) und (2) ProdSG).

3 Grundzüge und Ziele der Marktüberwachung

Ein Ziel der Europäischen Union ist die Schaffung eines WTO-konformen einheitlichen Binnenmarktes, in dem der freie Warenverkehr gesichert wird. Unabhängig vom Ursprung des Produktes soll ein hohes Niveau bezüglich Gesundheit, Sicherheit, Arbeitnehmer-, Verbraucher- und Umweltschutz gewährleistet sein. Zur Erreichung dieser Zielstellung wird im Rahmen der Marktüberwachung die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Anforderungen stichprobenartig kontrolliert und es werden alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um das Inverkehrbringen unsicherer Produkte einzuschränken bzw. zu verhindern.

Seit dem 1. Januar 2010 gilt die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten.

Folgende harmonisierte abfallrechtliche Vorschriften der EU, die sowohl produkt- als auch akteursbezogene Anforderungen enthalten, unterliegen den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 765/2008:

1. Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge
2. Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG

3. Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte
4. Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
5. Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Darüber hinaus enthalten die folgenden Vorschriften akteursbezogene Anforderungen:

Fahrzeuge:

1. Entscheidung 2002/151/EG über Mindestanforderungen für den gemäß Art. 5 (3) der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge ausgestellten Verwertungsnachweis
2. Entscheidung 2003/138/EG zur Festlegung von Kennzeichnungsnormen für Bauteile und Werkstoffe gemäß der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge
3. Richtlinie 2005/64/EG über die Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates

Batterien:

1. Verordnung (EU) Nr. 1103/2010 zur Festlegung von Vorschriften für die Angabe der Kapazität auf sekundären (wiederaufladbaren) Gerätebatterien und -akkumulatoren sowie auf Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren
2. Verordnung (EU) Nr. 493/2012 der Kommission vom 11. Juni 2012 mit Durchführungsbestimmungen zur Berechnung der Recyclingeffizienzen von Recyclingverfahren für Altbatterien und Altakkumulatoren gemäß der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Diese vorgenannten Richtlinien, Verordnungen und Entscheidungen sind, soweit erforderlich, durch folgende Gesetze bzw. Verordnungen in deutsches Recht umgesetzt worden, welche in den jeweiligen Leitfäden im Anhang dieses Handbuches beschrieben werden:

Fahrzeuge:

- Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV)

Batterien:

- Batteriegesetz (BattG)
- Batteriegesetz-Durchführungsverordnung (BattGDV)

Elektro- und Elektronikgeräte:

- Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
- Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV)

Verpackungen:

- Verpackungsverordnung (VerpackV)

Die abfallrechtlichen Harmonisierungsvorschriften für Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung schaffen einheitliche Marktzugangsvoraussetzungen, die das Vertrauen in die am Markt befindlichen Produkte stärken und für Chancengleichheit der Marktteilnehmer sorgen sollen.

Die Marktüberwachung zielt im Bereich des Abfallrechts auf die Überwachung der von den abfallrechtlich regulierten Produkten ausgehenden Gefährdung ab, um die sich daraus ergebenden Risiken für Mensch und Umwelt zu minimieren. D. h., das Inverkehrbringen und die Verbreitung von nicht vorschriftenkonformen Produkten soll möglichst effektiv unterbunden bzw. es sollen schnelle und wirksame Nachbesserungen bei weniger gravierenden Mängeln durchgesetzt werden.

Neben dem Schutz von Gesundheit und Umwelt dient die Marktüberwachung dieser Produkte auch dem freien Warenverkehr. Durch die Kontrolle der Marktzugangsbedingungen soll ein fairer Wettbewerb der Marktteilnehmer ermöglicht werden.

Vor diesem Hintergrund befasst sich die Marktüberwachung im Bereich des Abfallrechts nicht nur mit den Produkten selbst, sondern auch mit der Art und Weise des Vertriebs und mit der Entsorgung der Produkte entsprechend der geltenden abfallrechtlichen Vorschriften.

4 Zuständigkeiten

§ 32 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) regelt die sachliche Zuständigkeit. Danach liegt die Regel-Zuständigkeit, soweit nicht durch das Abfallgesetz des Landes bzw. die Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) etwas anderes geregelt ist, bei den unteren Abfallbehörden. § 33 AbfG LSA, § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) regelt die örtliche Zuständigkeit für die abfallrechtliche Überwachung.

Abweichende Zuständigkeiten für die abfallrechtliche Marktüberwachung sind in der AbfZustVO nicht geregelt. Für die abfallrechtliche Marktüberwachung in LSA, hier insbesondere der Vollzug einzelner Regelungen des BattG, der AltfahrzeugV, des ElektroG sowie der VerpackV, ergibt sich hieraus die Zuständigkeit der unteren Abfallbehörden.

Eine Ausnahme ist in § 3 (2) der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikalienrecht (ChemZustVO) geregelt, wonach die obere Chemikaliensicherheitsbehörde¹ zuständig ist für die Überwachung der Anforderungen nach § 5 (1) Satz 1 des ElektroG (Stoffverbote für Elektro- und Elektronikgeräte, mittlerweile in ElektroStoffV geregelt).

Eine Ausnahme hinsichtlich der Zuständigkeit des Umweltbundesamtes für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 45 (1) Nr. 1 bis 5, 7, 10, 13 und 15 ElektroG regelt § 45 (3) ElektroG. Die Zuständigkeit des UBA hinsichtlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wurde mit der Novelle des ElektroG vom 20.10.2015 erweitert.

Auch in Bezug auf die Verpackungsverordnung ist auf eine Ausnahme hinzuweisen. Gemäß § 2 Nr. 9 AbfZustVO fallen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Feststellung von Systemen gemäß § 6 Absatz 5 VerpackV und der Prüfung von Branchenlösungen gemäß § 6 Absatz 2 VerpackV in die Zuständigkeiten des LAU.

Ist die untere Abfallbehörde in eigener Sache beteiligt, so ist gemäß § 32 (2) AbfG LSA die obere Abfallbehörde zuständig. Dies ist insbesondere bei der Überwachung der durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eingerichteten Sammelstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte der Fall.

5 Durchführung der Marktüberwachung

Das Inverkehrbringen von Produkten kann verboten, beschränkt oder an bestimmte Bedingungen geknüpft sein. Gleiches gilt für die Herstellung und Verwendung. Die gesetzlichen Vorgaben für Produkte umfassen sowohl konkrete stoffliche Anforderungen (z. B. Konzentrationsgrenzen für gefährliche Bestandteile) als auch Pflichten für Kennzeichnung / Entsorgung sowie Anzeige- und Nachweispflichten. Die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben aus den Vorschriften der EU sowie den darauf gestützten Gesetzen und Verordnungen ist Gegenstand der Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Behörden. Werden dabei Verstöße festgestellt, sind von den zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Unter Umständen sind die Zusammenarbeit mit weiteren Behörden und die Anwendung anderer als abfallrechtlicher Vorschriften notwendig.

Es gilt auch im Bereich der Marktüberwachung das rechtsstaatliche Prinzip der Verhältnismäßigkeit (Artikel 18 Abs. 4 VO (EG) Nr. 765/2008), das heißt, das Verwaltungshandeln hat

¹ Landesverwaltungsamt Halle, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung

geeignet, erforderlich und angemessen zu sein. Die eingesetzten Mittel müssen in angemessenem Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen.

Hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Marktüberwachung ist zwischen aktiver und reaktiver Marktüberwachung zu unterscheiden.

5.1 Aktive Marktüberwachung (Regelüberwachung)

Die aktive Marktüberwachung erfolgt ohne äußeren Anlass systematisch auf der Grundlage eines im Vorfeld abgestimmten Marktüberwachungsprogramms. Gemäß Artikel 18 (5) der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Marktüberwachungsprogramme zu erstellen, diese durchzuführen und anhand der dabei gewonnenen Erkenntnisse fortzuschreiben. Das Marktüberwachungsprogramm enthält eine jahresbezogene Planung, welche Produkte, in welcher Anzahl, auf welcher Stufe des Produktlebenszyklus (Hersteller, Vertreiber, Behandler und Verwerter) überwacht werden sollen. In Anlehnung an Artikel 18 (6) der EG-VO 765/2008 ist das Marktüberwachungsprogramm aller vier Jahre zu aktualisieren. Entsprechend dem Marktüberwachungsprogramm des Bundes ergeben sich Aufgaben für die Marktüberwachungsbehörden der Länder.

Im Rahmen der aktiven Marktüberwachung erfolgt stichprobenartig die Überprüfung der relevanten Merkmale von bereits auf dem Markt befindlichen Produkten. Daneben lassen sich bestimmte rechtliche Anforderungen an Produkte bereits vor deren Bereitstellung auf dem Markt prüfen, insbesondere solche, die unmittelbar an deren Herstellung geknüpft oder Voraussetzung für das Inverkehrbringen sind (z. B. Anzeigepflichten nach BattG).

Die Marktüberwachung wird in ihrer Wirkung durch vorsorgende Maßnahmen (z. B. Aufklärung der Betroffenen, Informationsbereitstellung über bestehende rechtliche Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure verstärkt.

5.2 Reaktive Marktüberwachung (Anlassüberwachung)

Die reaktive Marktüberwachung ist anlassbezogen und erfolgt, nachdem konkrete Verdachtsmomente hinsichtlich einer Nichteinhaltung rechtlicher Vorschriften, die für das jeweilige Produkt gelten, an die für die Marktüberwachung zuständige Behörde herangetragen wurden. Diese Hinweise können insbesondere

- Erkenntnisse aus der Überwachungstätigkeit,
- Mitteilungen anderer Behörden (z. B. Studien, Untersuchungsergebnisse),
- Mitteilungen oder Beschwerden von Verbrauchern oder Verbraucherschutzorganisationen,
- Unfälle oder Schadensfälle,
- Berichte über Gefahren oder Gesundheitsschäden oder
- fundierte Hinweise von Konkurrenten

sein.

Erkenntnisse aus der reaktiven Marktüberwachung fließen in die Planung der Marktüberwachungsprogramme ein.

5.3 Vorgehensweise

Die Vorgehensweise bei der aktiven und reaktiven Marktüberwachung unterscheidet sich nicht wesentlich. Die Tätigkeit umfasst sowohl

- Begehungen der Produktions- und Vertriebsstätten bzw. der Anlagen zur Abfallentsorgung,
- Auskunftersuchen / Einsichtnahmen in Dokumentationen (Prüfung anhand von Unterlagen wie beispielsweise RoHS-Konformitätsbescheinigungen),

- physische Kontrollen von Produkten (Inaugenscheinnahme vor allem von Kennzeichnungs- und Informationspflichten) sowie
- Laborprüfungen von Produkten als auch
- Recherchen über das Internet und einschlägige Datenbanken über Hersteller von Produkten.

Des Weiteren kommen Marktkontrollen auf Messen und Ausstellungen für die Überwachung in Frage.

Grundsätzlich gehen die zuständigen Marktüberwachungsbehörden anhand der nachfolgend beschriebenen Schritte vor.

5.3.1 Planung der Marktüberwachung

Die Planung der Marktüberwachung erfolgt in Abstimmung auf das Marktüberwachungsprogramm der LAGA. Dazu werden in einem Aktions- und Kontrollplan für Sachsen-Anhalt Handlungsfelder und Zielvorgaben sowie Vorschläge für mögliche Aktionen gemacht.

Die Planung der Marktüberwachung wird an der regionalen Wirtschaftsstruktur des Landes ausgerichtet. Insbesondere bei der Gruppe der Vertreiber ist sicherzustellen, dass eine ausreichend große Stichprobe in die Überwachung einbezogen wird.

Die Vollzugsbehörden erarbeiten auf Basis von Planungsvorgaben des Landes jeweils eigene Marktüberwachungspläne. Dabei ist zu beachten, dass in den Plänen ausreichend freie Kapazitäten für reaktive Marktüberwachungsmaßnahmen vorzusehen sind.

5.3.2 Vorbereitung

Die zu überwachenden Wirtschaftsteilnehmer werden anhand der Planung der aktiven Marktüberwachung oder aufgrund einer entsprechenden Meldung im Rahmen der reaktiven Marktüberwachung ausgewählt.

Die verfügbaren Quellen (bspw. ASYS, UBA-BattG-Melderegister, GESA-Datenbank, DIHK-VE-Register, eigene Angaben des Wirtschaftsakteurs in der Unternehmensdarstellung) sind hinsichtlich verfügbarer Daten und Angaben zu sichten. Zudem ist zu recherchieren, ob zu den zu überwachenden Produkten bzw. Wirtschaftsakteuren bereits Informationen im ICSMS vorhanden sind.

Zudem ist zu prüfen, inwieweit Schnittstellen zu anderen Rechtsbereichen bestehen. Eine grundsätzliche Überschneidung zu Rechtsbereichen, welche bei der Überwachung abfallwirtschaftlicher Anlagen eine Rolle spielen, insbesondere das Immissionsschutzrecht, ergibt sich regelmäßig bei folgenden Wirtschaftsakteuren:

Batterien:

- Entsorger

Elektro- und Elektronikgeräte:

- öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- Erstbehandlungsanlagen

Fahrzeuge:

- Annahme- und Rücknahmestellen
- Demontagebetriebe
- Shredderanlagen und sonstige Anlagen

Weitere Schnittstellen sind im Anhang I aufgelistet.

Für eine effektive Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen ist abzuwägen, inwieweit es angebracht erscheint, dem betroffenen Wirtschaftsakteur Ort und Zeitpunkt der Kontrollmaßnahme anzukündigen und ihn darüber zu informieren, welche Unterlagen und Informationen bereitzuhalten sind. Dies kann die Anwesenheit auskunftsfähiger Mitarbeiter des Wirtschaftsakt-

teurs sichern sowie die Möglichkeit, entsprechend vollständige Unterlagen zur Einsicht vorgelegt zu bekommen. Aufwändige Nachforderungen und wiederholte Vor-Ort-Kontrollen können so minimiert werden.

5.3.3 Durchführung (Vor-Ort-Kontrolle)

Zur Ermittlung der Informationen bezüglich der Produkte werden Produktions-, Vertriebsstätten bzw. Anlagen zur Abfallentsorgung begangen, die Wirtschaftsakteure befragt, Unterlagen geprüft und physische Kontrollen durchgeführt. Besteht oder ergibt sich ein konkreter Verdacht, können auch chemisch-analytische Laborprüfungen erforderlich sein.

Die Vorgehensweise im Rahmen dieser Kontrollen wird detailliert in den jeweiligen produktspezifischen Leitfäden beschrieben, welche in den Anhängen II bis V dieses Handbuches enthalten sind.

Die Überwachung sollte anhand der Checklisten durchgeführt werden. Die ausgefüllten Checklisten sollten Bestandteil der internen Dokumentation der Überwachungsmaßnahme werden.

5.3.4 Nachbereitung

Gegenüber dem Wirtschaftsakteur ist die Überwachungsmaßnahme mittels eines Protokolls mit folgenden Angaben zu dokumentieren:

- Angaben zur überwachten Einrichtung
- Kontrolldatum einschließlich Datum der letzten Kontrolle
- Teilnehmer sowohl der Behörde als auch der Einrichtung
- Anlass der Überwachung bzw. Gegenstand der Überwachung
- Ergebnisse: Umfang der Überwachung, festgestellte Mängel bzw. Verstöße
- Festlegungen und Maßnahmen/Entscheidungen

Auf Basis der im Rahmen der Überwachung ermittelten Informationen wird entschieden, ob Handlungsbedarf für weitere Maßnahmen gegenüber dem Akteur besteht.

5.3.4.1 Entscheidung über Zuständigkeit

Die bearbeitende Behörde entscheidet, ob sie für die zu treffenden Maßnahmen im Einzelfall sachlich und örtlich zuständig ist (z. B. Maßnahmen die das Wasserrecht betreffen, Verlinkung zur Frage in CL). Ist eine der beiden Voraussetzungen nicht gegeben, so informiert sie die zuständige Behörde (siehe dazu auch Abschnitt 4).

5.3.4.2 Vollzugsmaßnahmen

Die Abbildung 2 zeigt schematisch die Vorgehensweise zur Festlegung behördlicher Maßnahmen bei der Feststellung von Abweichungen im Zuge der Marktüberwachung.

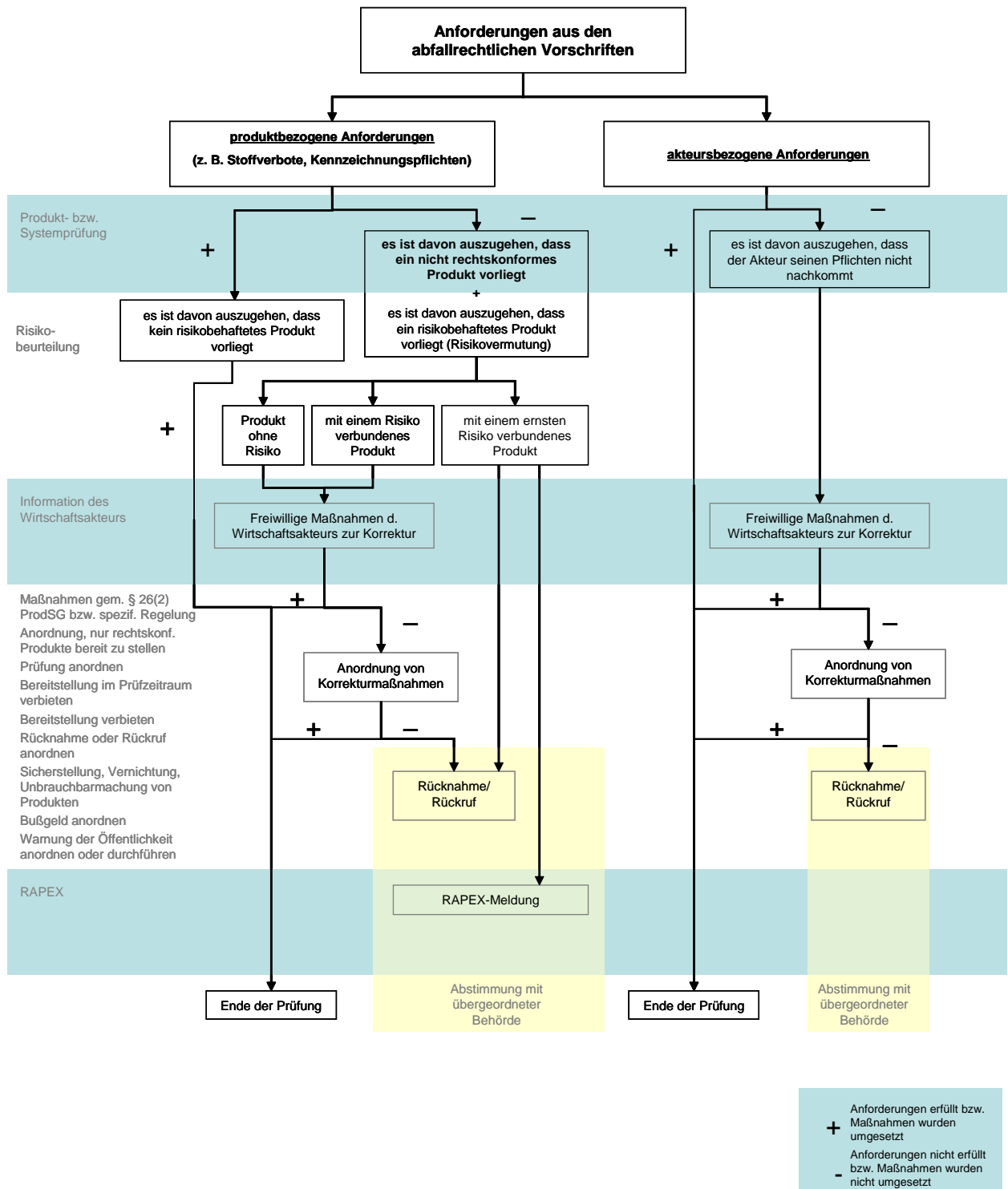


Abbildung 2: Entscheidungsbaum zur Durchsetzung von Anforderungen aus den abfallrechtlichen Vorschriften

Werden Verstöße bei der Überwachung festgestellt, sind von der zuständigen Behörde alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Mängel abzustellen und somit das Inverkehrbringen nicht vorschriftenkonformer Produkte zu unterbinden bzw. wirksame Nachbesserungen sicherzustellen, sowie die akteursbezogenen Pflichten durchzusetzen. Hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen ist zu unterscheiden zwischen folgenden Fallgestaltungen:

- Das Produkt weist lediglich eine formale Nichtkonformität mit den Harmonisierungsvorschriften auf, von dem Produkt geht aber kein Risiko aus. → Der Wirtschaftsakteur ist

zunächst zu beraten und schließlich zu deren Berichtigung aufzufordern. Wenn dies nicht erfolgt, kann die Behörde den Rückruf oder Rücknahme des Produktes veranlassen.

- Das Produkt ist mit einem Risiko verbunden. → Dem Wirtschaftsakteur sind Korrekturmaßnahmen zu empfehlen. Schafft der Wirtschaftsakteur keine Abhilfe, kann die Behörde den Wirtschaftsakteur zu Korrekturmaßnahmen verpflichten oder selbst Maßnahmen zur Bewältigung des mit dem Produkt verbundenen Risikos ergreifen (Ersatzvornahme).
- Das Produkt ist mit einem ernstem Risiko verbunden. → Die Behörde kann umgehend alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Grundsätzlich richten sich die Maßnahmen nach der vom Produkt ausgehenden Gefährdung. Im konkreten Fall der abfallrechtlichen Harmonisierungsvorschriften kann hinsichtlich der Risikobewertung davon ausgegangen werden, dass eine ernste Gefahr grundsätzlich nur dann vorliegen kann, wenn Stoffverbote bzw. -beschränkungen nicht eingehalten werden. In diesen Fällen ist ein ernstes Risiko ins Kalkül zu ziehen und ggf. die Produkte vom Markt zu nehmen. Andere Abweichungen, wie:

- Missachtung der Kennzeichnungspflichten (z. B. fehlende CE-Kennzeichnung),
- Mängel bei der EU-Konformitätserklärung,
- Mängel bei den technischen Unterlagen oder
- Mängel bei der Etikettierung oder Gebrauchsanleitung

stellen hinreichende Gründe zu der Annahme dar, dass ein Produkt mit einem Risiko verbunden sein könnte. Da aber mit diesen Abweichungen im abfallrechtlichen Bereich in der Regel nicht unmittelbar eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit besteht, sind diese i. d. R. nicht als ernstes Risiko einzustufen. Zum derzeitigen Stand existieren keine Risikobeurteilungen für Umweltgefährdungen in den RAPEX-Leitlinien.²

Die bearbeitende Behörde überprüft die Zuständigkeit und den Sachverhalt, ggf. leitet sie den Sachverhalt zur Weiterbearbeitung an die zuständige Behörde (Staffelstabübergabe via ICSMS).

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Unverzügliche Maßnahmen des Wirtschaftsakteurs können weitere behördliche Maßnahmen gegebenenfalls verzichtbar machen. In Abhängigkeit von der Gefährdungslage sind die nachfolgend erläuterten Maßnahmen zu treffen.

5.3.4.3 Maßnahmen des Wirtschaftsakteurs

Bei weniger gravierenden Verstößen (Kennzeichnungsvorgaben, akteursbezogene Anforderungen), welche sich mit einem geringen Zeitaufwand beseitigen lassen, sind geeignete Nachbesserungsmaßnahmen zu veranlassen. Grundsätzlich haben freiwillige Maßnahmen der Wirtschaftsakteure dabei Vorrang vor angeordneten behördlichen Maßnahmen. Die tatsächliche Umsetzung dieser Maßnahmen ist zu überprüfen.

5.3.4.4 Behördliche Maßnahmen

Lassen Maßnahmen des Wirtschaftsakteurs eine zeitnahe und wirkungsvolle Beseitigung des Mangels nicht erwarten, ist die Überwachungsbehörde gehalten, entsprechende Maßnahmen anzuordnen.

Im Einzelnen können folgende Maßnahmen von der Behörde im Bereich der abfallrechtlichen Überwachung getroffen werden:

² Aktuell enthalten die RAPEX-Leitlinien keine Risikobeurteilung im Hinblick auf Umweltgefahren, sondern ausschließlich in Bezug auf Gesundheitsgefährdungen. Im Rahmen der Gespräche zum Marktüberwachungspaket kündigte die Kommission die Erarbeitung von Leitlinien für eine Risikobeurteilung im Hinblick auf Umweltgefahren an.

- Aufklärung Hersteller/Vertreiber/Entsorger über Rechtslage
- Anordnung im Einzelfall nach § 62 KrWG
- Untersuchung des Produktes anordnen
- Kennzeichnung und Informationsbereitstellung für den Endnutzer
- Rücknahme oder Rückruf eines auf dem Markt bereitgestellten Produkts sowie Rückgabe an den Hersteller
- Sicherstellung eines Produkts, Vernichtung dieses Produkts oder dessen Unbrauchbar machen auf andere Weise
- Warnung der Öffentlichkeit vor möglichen Risiken auch unabhängig von Maßnahmen des Herstellers
- Information an zuständige Behörde am Herstellersitz (ICSMS)
- Anordnung, dass die Öffentlichkeit vor den Risiken gewarnt wird, die mit einem auf dem Markt bereitgestellten Produkt verbunden sind; die Marktüberwachungsbehörde kann selbst die Öffentlichkeit warnen, wenn der Wirtschaftsakteur nicht oder nicht rechtzeitig warnt oder eine andere ebenso wirksame Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft
- RAPEX-Meldung
- Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach § 69 KrWG bzw. der einschlägigen Gesetze und Verordnungen i. V. m. OWiG
- Einziehung nach § 70 KrWG

5.3.4.5 Einstellen der Produktinformation in ICSMS

Bei Verdacht oder Feststellung von Verstößen gegen Bestimmungen, die den eigenen oder den Zuständigkeitsbereich anderer Überwachungs- oder Genehmigungsbehörden betreffen, sind die anderen Marktüberwachungsbehörden unverzüglich zu informieren. Dazu steht unter anderem das Informations- und Kommunikationssystem ICSMS (Internet-supported Information and Communication System for Market Surveillance; www.icsms.org) zur Verfügung. Das ICSMS ist ein EU-weites, internetbasiertes Datenbanksystem, dessen wesentliche Aufgabe es ist, über das Internet Produktinformationen bereitzustellen und auszutauschen.

Das ICSMS besteht aus einem geschlossenen und einem öffentlichen Bereich. Der geschlossene Bereich dient den Marktüberwachungsbehörden, dem Zoll und der EU-Kommission, also den amtlichen Stellen. Er beinhaltet u. a. Produktinformationen, Prüfergebnisse und behördliche Maßnahmen. Der öffentliche Teil dient den Verbrauchern und Herstellern. Er beinhaltet z. B. amtliche Informationen zu gefährlichen Produkten aber auch freiwillige Rückrufe der Industrie sowie Hinweise von Produzenten auf Plagiate.

Eine wesentliche Aufgabe des ICSMS besteht darin, im internen Bereich den Marktüberwachungsbehörden u. a. Produktinformationen, Prüfergebnisse, behördliche Maßnahmen bereitzustellen und somit deren schnelle Weitergabe sicherzustellen.

Angaben zu

- Beschreibung und Identifizierung des Produkts,
- der von ihm ausgehenden Gefahr,
- den festgestellten oder vermuteten Verstößen gegen abfallrechtliche Vorgaben,
- Untersuchungen und Analysen,
- Hersteller bzw. Importeur, Vertreiber,
- Vertriebswegen und Verbreitungsgrad,
- behördlichen Maßnahmen oder
- freiwilligen Maßnahmen des Inverkehrbringers

sind Daten, die bei festgestellten Verstößen möglichst direkt an die für den Inverkehrbringer zuständige Behörde zu übermitteln sind.

Die Behörde entscheidet, ob eine Produktinformation (PI) im ICSMS erforderlich ist. In dem Fall ist für andere Behörden erkennbar, dass eine Produktprüfung begonnen wurde.

Im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Überwachung hat eine Eintragung im ICSMS zu erfolgen, wenn folgende produktbezogenen Sachverhalte vorliegen:

Produktgruppe	Nichteinhaltung von Stoffverboten bzw. -beschränkungen	Fehlende Kennzeichnungen
Batterien	gemäß Art. 4 RL 2006/66EG: – Quecksilber – Cadmium	gemäß Art. 21 i. V. m. Anhang II RL 2006/66/EG: – durchgestrichene Mülltonne – Zeichen für Schadstoffgehalte gemäß Art. 21 (2) RL 2006/66/EG i. V. m. VO (EU) Nr. 1103/2010: – Kapazitätsangaben
Elektro- und Elektronikgeräte	gemäß Art. 4 i. V. m. Anhang II RL 2011/65/EU: – Blei – Quecksilber – Chrom VI – Cadmium – Polybromiertes Biphenyl (PBB) – Polybromiertes Diphenylether (PBDE) – Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) ³⁴ – Butylbenzylphthalat (BBP) ³⁴ – Dibutylphthalat (DBP) ³⁴ – Diisobutylphthalat (DIBP) ³	gemäß Art. 14 (4) RL 2012/19/EU: – durchgestrichene Mülltonne gemäß Art. 15 (2) RL 2012/19/EU: – Zeitpunkt des Inverkehrbringens gemäß Art. 14 u. 15 RL 2011/65/EU: – CE-Kennzeichen gemäß Art. 7 RL 2011/65/EU: – Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes entsprechendes Kennzeichen – Name, eingetragene Firma oder eingetragene Marke und Anschrift einschließlich einer zentralen Stelle, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann
Fahrzeuge	gemäß Art. 4 (2) Buchst. a) RL 2000/53/EG: – Blei – Quecksilber – Chrom VI – Cadmium	gemäß Art. 8 (1) RL 2000/53/EG: – Kennzeichnung wiederverwendbarer oder verwertbarer Bauteile und Werkstoffe gemäß Art. 4 (2) Buchst. b) Nr. iv) RL 2000/53/EG: – Kennzeichnungspflicht für von den

³ Die Beschränkung von DEHP, BBP, DBP und DIBP gilt für medizinische Geräte, einschließlich In-vitro-Diagnostika, sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente, einschließlich Überwachungs- und Kontrollinstrumenten in der Industrie, ab dem 22. Juli 2021.

Die Beschränkung von DEHP, BBP, DBP und DIBP gilt nicht für Kabel oder Ersatzteile für die Reparatur, die Wiederverwendung, die Aktualisierung von Funktionen oder die Erweiterung des Leistungsvermögens von vor dem 22. Juli 2019 in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten und von vor dem 22. Juli 2021 in Verkehr gebrachten medizinischen Geräten, einschließlich In-vitro-Diagnostika, sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, einschließlich Überwachungs- und Kontrollinstrumenten in der Industrie.

⁴ Die Beschränkung von DEHP, BBP und DBP gilt nicht für Spielzeug, das bereits der Beschränkung von DEHP, BBP und DBP durch Eintrag 51 in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt.

Produktgruppe	Nichteinhaltung von Stoffverboten bzw. -beschränkungen	Fehlende Kennzeichnungen
		Stoffverboten ausgenommene Werkstoffe und Bauteile
Verpackungen	gemäß Art. 11 RL 94/62/EG: – Blei – Quecksilber – Chrom VI – Cadmium	gemäß Art. 8 RL 94/62/EG: – falsche Kennzeichnung der Materialart

Nachfolgend sind die genannten EU-rechtlichen Vorgaben den entsprechenden bundesrechtlichen Regelungen gegenübergestellt.

Produktgruppe Batterien	
Produktbezogene Anforderungen der Batterie-RL	Produktbezogene Anforderungen aus BattG
<ul style="list-style-type: none"> – Stoffverbote nach Artikel 4 – Kennzeichnungsvorschriften nach Artikel 21 (Symbol der durchgestrichenen Mülltonne, Kapazitätsangabe und chemische Zeichen für Schwermetalle bei Überschreitung bestimmter Schwermetallgehalte) – Entnehmbarkeit von Batterien einschließlich der Bereitstellung einer Anweisung für eine sichere Entnahme gemäß Artikel 11 – Kapazitätsangabe gemäß Artikel 21 (2) (inhaltlich durch die Verordnung 1103/2010 bzw. die harmonisierte Normen IEC/EN 61951-1, IEC/EN 61951-2, IEC/EN, 60622, IEC/EN 61960, IEC/EN 61056-1, IEC 60095-1/EN 50342-1 konkretisiert 	<ul style="list-style-type: none"> – Stoffverbote in § 3 BattG – Kennzeichnungsvorschriften in § 17 BattG – Entnehmbarkeit von Batterien sowie Infos über Batterietyp und die sichere Entnahme in § 4 Satz 2 ElektroG sowie § 13 (7) ElektroG. – Kapazitätsangabe in § 17 (6) i. V. m. EU-Verordnung 1103/2010
Produktgruppe Elektrogeräte	
Produktbezogenen Anforderungen der WEEE-RL	Produktbezogenen Anforderungen aus ElektroG
<ul style="list-style-type: none"> – Kennzeichnungspflichten nach der europäische Norm EN 50419 gemäß Artikel 14 (4) – Bereitstellung von Produktinformationen für die Entsorgungsanlagen gemäß Artikel 15, insbesondere die Kennzeichnungspflichten nach der europäische Norm EN 50419 gemäß Artikel 15 (2) sowie die Demontageinformationen nach Artikel 15 (1). 	<ul style="list-style-type: none"> – Kennzeichnung zur Identifizierung des Herstellers, des Herstellungsjahres sowie die Kennzeichnung der Produkte mit dem Symbol der durchgekreuzten Mülltonne in § 9 ElektroG – Demontageinformationen in § 28 (1) ElektroG
Produktbezogenen Anforderungen der RoHS-RL	Produktbezogenen Anforderungen aus ElektrostoffV
<ul style="list-style-type: none"> – Stoffverbote nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang II unter Beachtung der Ausnahmen nach Anhang III und IV. – Kennzeichnungs- und Informationsverpflichtungen: CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 15 sowie die besonderen Kennzeichnungs- und Informationsverpflichtungen, denen Hersteller und Importeure gemäß den Artikeln 7 und 9 unterliegen 	<ul style="list-style-type: none"> – § 3 ElektrostoffV Verkehrsverbot, wenn folgende Aspekte nicht erfüllt sind <ul style="list-style-type: none"> – das EAG entspricht den Stoffbeschränkungen, – die Einhaltung der Stoffbeschränkungen ist mit bestimmten Verfahren nachgewiesen, – die erforderlichen technischen Unterlagen liegen vor, – die EU-Konformitätserklärung wurde ausgestellt, – das EAG ist mit einer CE-Kennzeichnung versehen
Produktgruppe Verpackungen	
Produktbezogenen Anforderungen der Verpackungs-RL	Produktbezogenen Anforderungen aus VerpackV
<ul style="list-style-type: none"> – grundlegenden Anforderungen an Verpackungsprodukte gem. Artikel 9, einschließlich Anhang II, Konkretisierung in harmonisierten Verpackungsnormen EN 	<ul style="list-style-type: none"> – § 12 VerpackV grundlegenden Anforderungen an die Herstellung und Zusammensetzung von Verpa-

<p>13427, EN 13428, EN 13429, EN 13430, EN 13431 und EN 13432</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anforderungen an die Beschaffenheit von Verpackungen (zulässige Schwermetallgehalte) gemäß Artikel 11 – Kennzeichnungspflichten gemäß Artikel 8 (freiwillige Kennzeichnung) 	<p>ckungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – § 13 VerpackV Einhaltung von bestimmten Schwermetallkonzentrationen in Verpackungen, Verkehrsverbot für höher belastete Verpackungen – § 14 VerpackV Harmonisierung der Verpackungskennzeichnung, freiwillige Kennzeichnung
<p>– Produktgruppe Altfahrzeuge</p>	
<p>Produktbezogenen Anforderungen der Altfahrzeug-RL</p> <ul style="list-style-type: none"> – Artikel 4 (2) i. V. m. Anhang II der RL enthält konkrete Stoffverbote hinsichtlich Blei, Quecksilber, Cadmium und Chrom-VI. – Artikel 8: Verweis auf Kennzeichnungsnormen, die der Identifizierung von wieder verwendbaren oder verwertbaren Bauteilen und Werkstoffen dienen sowie die Bereitstellung von Demontageinformationen (Entscheidung 2003/138/EG der Kommission vom 27. Februar 2003) 	<p>Produktbezogenen Anforderungen aus AltfahrzeugV</p> <ul style="list-style-type: none"> – § 8 (2) AltfahrzeugV – Stoffverbote (in Umsetzung des Artikels 4 Absatz 2 i. V. m. Anhang II Altfahrzeugrichtlinie) – § 9 AltfahrzeugV - Kennzeichnungsnormen und Demontageinformationen (in Umsetzung des Artikels 8 Altfahrzeugrichtlinie).

Innerhalb Deutschlands erfolgt die Informationsweitergabe im Wege der „Staffelstabübergabe“ direkt zwischen den örtlich zuständigen Behörden. Ist diese jedoch nicht bekannt oder nicht an das ICSMS angeschlossen, werden die Informationen dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (MULE) zur weiteren Veranlassung zugeleitet. Befindet sich die zuständige Behörde im Ausland und ist an ICSMS angeschlossen, wird diese benachrichtigt. In allen anderen Fällen erfolgt die Informationsweitergabe von der ermittelnden Behörde an das BMUB (Bereich Produktverantwortung) zur Weiterleitung an die für den Hersteller oder Importeur zuständige Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedsstaats.

Üblicherweise werden die Informationen nach und nach bis zum Abschluss eines Verfahrens erweitert. Neben den Daten zur Produktidentifikation werden z. B. Untersuchungsergebnisse und Maßnahmen gespeichert. Andere Behörden haben jederzeit die Möglichkeit die PI in Form von Kommentaren zu ergänzen.

Das ICSMS gewährleistet durch seinen öffentlichen Teil auch die entsprechende Information der Öffentlichkeit, z. B. Informationen über gefährliche Produkte oder Rückrufaktionen.

5.3.4.6 RAPEX-Meldung

Im Falle von ernsthaften Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für Verbraucher ist eine entsprechende Mitteilung für das Schnellinformationssystem RAPEX zu erstellen und an die BAuA zu übermitteln. Das "Rapid Exchange of Information System" (RAPEX) ist das Schnellwarnsystem der Europäischen Kommission, mit dem die Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher im Wochenrhythmus europaweite Warnungen zu gefährlichen Produkten veröffentlicht (http://ec.europa.eu/consumers/dyna/rapex/rapex_archives_en.cfm).

Die Durchführung einer RAPEX-Meldung erfolgt auf der Grundlage der dazu ergangenen Leitlinien vom 16. Dezember 2009 (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2009) 9843, ABL L 22/1 vom 26.01.2010 (2010/15/EU)). In Deutschland hat die BAuA für das RAPEX-System die Funktion des nationalen Knotens. Die BAuA prüft die Meldungen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit und nimmt die Veröffentlichung vor.

5.3.5 Nachverfolgung

Wurden im Rahmen der Kontrolle Defizite festgestellt und entsprechende Maßnahmen dem Wirtschaftsakteur empfohlen oder ihm gegenüber angeordnet, soll die zuständige Behörde nach einem angemessenen Zeitraum den Erfolg der durchgeführten Korrekturmaßnahmen (Zweit-/Nachkontrollen) prüfen. Im Falle fehlenden Erfolgs sind entsprechende Nachbesse-

rungen zu veranlassen bzw. wenn absehbar ist, dass die Maßnahmen zu keinem Erfolg führen werden, das Produkt ggf. vom Markt zu nehmen.

5.3.6 Kosten

Werden im Ergebnis behördlicher Kontrollen / Inspektionen Amtshandlungen erforderlich, sind gemäß § 28 (1) Satz 4 ProdSG die angefallenen Kosten bei den jeweiligen Wirtschaftsbeteiligten zu erheben, wenn im Ergebnis der Überprüfung ein nicht rechtskonformes Produkt identifiziert wird. Entspricht das Produkt den gesetzlichen Anforderungen, sind die Überprüfungskosten Kosten der Amtsermittlung, die grundsätzlich der Allgemeinheit zur Last zu fallen haben.

Eine weitere Differenzierung ist hinsichtlich der Art der Maßnahmen, die die Vollzugsbehörde ergreift, zu sehen. Die Vollzugsbehörde kann im Rahmen der Marktüberwachung auf verschiedene Weise tätig werden, so beispielsweise den Wirtschaftsakteur beraten (Behebung des Mangels durch freiwillige Maßnahmen des Wirtschaftsakteurs) oder auch behördliche Anordnungen treffen. Die Regelung in § 28 (1) ProdSG setzt keine behördliche Anordnung voraus, sondern ausschließlich die Feststellung eines nicht rechtskonformen Produktes. Somit können auch Gebühren erhoben werden, wenn die Behörde auf freiwillige Maßnahmen des Wirtschaftsakteurs setzt (Dokumentation in einem Überwachungsprotokoll).

Ferner kann die Vollzugsbehörde im Fall eines begründeten Verdachtes die Überprüfung eines Produktes durch den Wirtschaftsbeteiligten anordnen.

§ 28 (2) ProdSG stellt darüber hinaus klar, dass der auskunftspflichtige Wirtschaftsbeteiligte seine eigenen Aufwendungen, die ihm durch die Entnahme von Proben oder durch Messungen entstehen, selbst zu tragen hat.

Werden von der Behörde im Zuge der Amtshandlung Leistungen Dritter beansprucht (beispielsweise Beauftragung eines Labors mit chemischen Analysen), sind vergaberechtliche Vorschriften zu beachten.

Bei der Erhebung von Gebühren sind die Regelungen der AIGO LSA zugrunde zu legen.

5.4 Zusammenarbeit mit den Zollbehörden

Die Zollbehörden kontrollieren Produkte, welche in die EU eingeführt werden, dahingehend, ob

- ein Produkt eine ernste Gefahr für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder für andere öffentliche Interessen darstellt,
- dem Produkt die nach den Harmonisierungsvorschriften vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Unterlagen beiliegen,
- die erforderliche Kennzeichnung oder die CE-Kennzeichnung ordnungsgemäß auf dem Produkt aufgebracht wurde.

Die Kontrolle der Einhaltung der abfallrechtlichen Harmonisierungsvorschriften ist nicht Gegenstand der Prüfungen der Zollbehörden, allerdings sind diese verpflichtet, Verdachtsfälle den Marktüberwachungsbehörden zu melden. In diesen Fällen ist eine intensive Zusammenarbeit mit den Zollbehörden erforderlich, um durch fachliche Unterstützung der Zollbehörden bereits in diesem frühen Stadium den Marktzutritt für nicht konforme Produkte zu verhindern.

6 Quellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010, mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 6. März 2013 (GVBl. LSA 2013, 107)
AltfahrzeugV	Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 95 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
BattG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz - BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071) geändert worden ist.
BattGDV	Verordnung zur Durchführung des Batteriegelgesetzes (BattGDV) vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3783)
ChemZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikalienrecht (ChemZustVO) vom 28. Februar 2011
E 2002/151/EG	Entscheidung 2002/151/EG vom 19. Februar 2002 über Mindestanforderungen für den gemäß Art. 5 (3) der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge ausgestellten Verwertungsnachweis (ABl. EG Nr. L 50/2002 S. 94)
E 2003/138/EG	Entscheidung 2003/138/EG vom 27. 2003 zur Festlegung von Kennzeichnungsnormen für Bauteile und Werkstoffe gemäß der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 53/2003 S. 58)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist.
ElektroStoffV	Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung - ElektroStoffV) vom 19. April 2013 (BGBl. I S. 1111), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Juli 2016 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist.
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Ge-

	setzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist.
LAGA (2009)	LAGA-Marktüberwachungsprogramm für die abfallrechtlichen Harmonisierungsvorschriften für den Zeitraum 2010-2013
LAGA (2012):	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall: Konzept zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 – Marktüberwachung bei den abfallrechtlichen Harmonisierungsvorschriften für Altfahrzeuge, Elektro- und Elektronikgeräte, Batterien und Akkumulatoren sowie Verpackungen und Verpackungsabfälle, Stand: 20. Februar 2012
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
RL 94/62/EG	Richtlinie 94/62/EG des Rates und des Europäischen Parlaments vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. EU Nr. L 365/1994 S. 10)
RL 2000/53/EG	Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 269/2000 S. 34)
RL 2005/64/EG	Richtlinie 2005/64/EG vom 26. Oktober 2005 über die Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 310/2005 S. 10)
RL 2006/66/EG	Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG (ABl. EG Nr. L 266/2006 S. 1)
RL 2011/65/EU	Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. EU Nr. L 174 S. 88, ber. ABl. EU Nr. L 209/2012 S. 18)
RL 2012/19/EU	Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. EU Nr. L 197/2012 S. 38)
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist.
VO (EU) Nr. 493/2012	Verordnung (EU) Nr. 493/2012 der Kommission vom 11. Juni 2012 mit Durchführungsbestimmungen zur Berechnung der Recyclingeffizienzen von Recyclingverfahren für Altbatterien und Altakkumulatoren gemäß der

	Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EG Nr. L 151/2012 S. 9)
VO (EG) Nr. 765/2008	Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. EG Nr. L 218/2008 S. 30)
VO (EU) Nr. 1103/2010	Verordnung (EU) Nr. 1103/2010 vom 29. November 2010 zur Festlegung von Vorschriften für die Angabe der Kapazität auf sekundären (wiederaufladbaren) Gerätebatterien und -akkumulatoren sowie auf Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren (ABl. EG Nr. L 313/2010 S. 3)